

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 Telefax 041 228 67 27 justiz@lu.ch www.lu.ch

> Konferenz der Kantonsregierungen Postfach 444 3000 Bern 7

Luzern, 1. Februar 2013 GZ

Protokoll-Nr.:

127

## Vernehmlassung über die Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes: Stellungnahme der Kantone

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 stellen Sie uns den Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zur Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes zu. Sie stellen in Aussicht, dass die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 22. März 2013 die gemeinsame Stellungnahme an den Bund verabschieden wird.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone zur Vernehmlassungsvorlage befürworten. Wir sind mit der Stossrichtung des Vernehmlassungsentwurfs, welcher primär die Verfahrensregeln des Vernehmlassungsverfahrens verbessern will, einverstanden. Insbesondere begrüssen wir die Klarstellung bei den Verordnungen als Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens, die neuen Regelungen zur Vernehmlassungsfrist und den Verzicht auf die bisherige Unterscheidung in "Vernehmlassung" und "Anhörung".

Den im Entwurf der KdK-Stellungnahme dargelegten, sehr detailliert ausgearbeiteten Änderungsvorschlägen und den Präzisierungen an der Vorlage der Bundeskanzlei stimmen wir zu. Zu einzelnen Punkten haben wir folgende Bemerkungen:

## Artikel 1

Wir stimmen der Kritik an der Aufhebung von Absatz 1 zu. Die Streichung dieser Bestimmung ist gesetzestechnisch falsch. Der Verbesserungsvorschlag lässt jedoch ausser Acht, dass gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs auch die eidgenössischen Departemente, Bundesämter und weitere Organisationseinheiten bzw. gemäss neuem Vorschlag der KdK die Bundeskanzlei Vernehmlassungsverfahren eröffnen oder die Befugnis zur Eröffnung solcher Verfahren erhalten können.

## Artikel 5

Wir unterstützen die Bemerkungen zur Eröffnung von Vernehmlassungen durch die politischen Organe (Bundesrat, Departementsvorsteher/-in). Wir regen an, den Grundsatz, dass die Kantone über ihre Regierungen bzw. Staatskanzleien zu begrüssen sind, in der Stellungnahme grösseren Nachdruck zu verschaffen. Dadurch wird vermieden, dass die in Artikel 5 erwähnten nachgeordneten Amtsstellen und weiteren Einheiten des Bundes Vernehmlassungen direkt an verschiedene kantonale Fachstellen schicken (wie es v.a. Bundesamt für Strassen regelmässig praktiziert). Der direkte Einbezug einer kantonalen Fachbehörde im Rahmen einer rein fachtechnischen Konsultation oder mittels ihrer Vertretungen in gesamtkantonalen Fachvereinigungen ausserhalb eines Vernehmlassungsverfahrens bleibt selbstverständlich vorbehalten.

## Artikel 8

Auch nach unserem Verständnis ist die (politische) Bewertung der Vernehmlassungsantworten nicht bloss eine Sache der Mathematik. Dass den Stellungnahmen der Kantone "besonderes Gewicht" zukommen soll, wenn wesentliche kantonale Interessen betroffen sind, mag daher eine verständliche politische Forderung sein. Sie ist jedoch im Rahmen einer Gesetzesvorschrift nur von beschränkter praktischer Wirkung und – da der Ständerat keine Kantonskammer im engeren Sinn ist – durch den Bundesrat als vernehmlassungsführende Behörde rechtlich nicht durchsetzbar. Wir regen an, die Formulierung stärker an Artikel 50 Absatz 3 der Bundesverfassung zu orientieren (Rücksichtnahme auf Kantone). Auch dass im Ergebnisbericht die Stellungnahmen der Kantone "in einem eigenen Kapitel" dargestellt werden müssen, ist für uns nicht von so grosser Bedeutung, dass dies in das Gesetz aufgenommen werden müsste. Wir empfehlen, das Gesetz auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren. Allenfalls könnten die angesprochenen Punkte, insbesondere ein Kapitel betreffend die Ergebnisse zur Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage durch die Kantone, als Anregungen an den Verordnungsgeber formuliert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

vonne Schärli-Gerig

Regierungsrätin

Versand auch per E-Mail an: mail@kdk.ch